

**Reglement
für die
Schwellenkorporation
Trubschachen
Genehmigungsexemplar**

31. Oktober 1995

Alle Bezeichnungen, Funktionen, Aemter etc. gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite		
I.		Allgemeine Bestimmungen
Art. 1	Zweck/Aufgaben	1
Art. 2	Räumliche Begrenzung	1
Art. 3	Meldepflicht (Art. 44 WBG)	2
Art. 4	Bauten und Anlagen	2
Art. 5	Kantoneigener Wasserbau	2
Art. 6	Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG)	3
II.	Organisatorisches	
Art. 7	Organe und Befugnisse	4
Art. 8	Mitgliederversammlung Organ/Pflichten	4
Art. 9	Einberufung der Mitgliederversammlung	5
Art. 10	Stimmverhältnis / Stimmrecht	6
Art. 11	Abstimmungen	6
Art. 12	Wahlen	6
Art. 13	Wahl, Bestand und Organisation der Kommission	7
Art. 14	Befugnisse	7
Art. 15	Einberufung der Sitzungen	7
Art. 16	Zeichnungsberechtigung	8
Art. 17	Präsident	8
Art. 18	Vizepräsident	8
Art. 19	Sekretär	8
Art. 20	Kassier	8
Art. 21	Rechnungsrevisoren	9
III.	Finanzielles	
Art. 22	Mittelbeschaffung	10
Art. 23	Beitragsschuldner	10
Art. 24	Perimeterplan	10
Art. 25	Perimeterschätzung	11
Art. 26	Reserven	11
Art. 27	Öffentliche Beiträge	12
Art. 28	Rechnungsführung	12
Art. 29	Rechnungsabschluss	12

IV.	Aufsicht des Kantones	
Art. 30	Gewässerkontrolle	13
Art. 31	Sitzungsteilnahme	13
Art. 32	Vergabe von Arbeiten	13
V.	Rechtliches	
Art. 33	Reglementsrevision	14
Art. 34	Geringfügige Änderung des Wasserbauplanes	15
Art. 35	Verfahren bei Auflösung der Schwellenkorporation	15
Art. 36	Verfahren beim Einzug bestrittener Beiträge	15
Art. 37	Beschwerderecht	16
VI.	Widerhandlungen	
Art. 38	Widerhandlungen	17
VII.	Schlussbestimmungen	
Art. 39	Inkraftsetzung	17
Art. 40	Andere gesetzliche Grundlagen	17
Anhang		
1.	Der amtliche Wert	18
2.	Der Schätzungswert	18
3.	Der Perimeterwert	19
	Genehmigung	20
	Auflagezeugnis	20

Reglement für die Schwellenkorporation der Gemeinde Trubschachen

Die Schwellenkorporation Trubschachen erlässt in Anwendung des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) vom 14. Februar 1989 folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck/Aufgaben 1 Die Schwellenkorporation nimmt als öffentlich rechtliche Körperschaft die ihr durch die Einwohnergemeinde übertragenen Wasserbaupflichten wahr und erfüllt diese im Rahmen der geltenden Wasserbaugesetzgebung.

2 Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44, Abs. 2 WBG aus.

3 Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Korporation an die Verfahrensregeln des WBG und der WBV und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze (Art. 15 ff WBG).

Art. 2

Räumliche Begrenzung 1 Die Korporation umfasst das Gebiet der Gemeinde Trubschachen.

2 Der Perimeter- und Uebersichtsplan bilden einen integrierten Bestandteil des Korporationsreglementes. Diese beinhalten insbesondere:

- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- Beitragszonen
- Pflichtstrecken / Konzessionsstrecken
- Parzellennummern
- Eigentumsgrenzen

3 Die Werkleitungs- und Strassenpläne der Werkeigentümer bilden die Grundlage für die Erhebung der Leitungs- und Strassenlängen.

Art. 3

Meldepflicht
(Art. 44 WBG)

Der Anstösser meldet der Korporation und diese der Aufsichtsbehörde (Meldestelle: Oberingenieurkreis IV) und dem Regierungsstatthalter neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald er davon Kenntnis erhält.

Art. 4

Bauten und
Anlagen

1 Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

2 Die Arbeiten haben in Absprache mit der Schwellenkorporation zu erfolgen.

3 Die Kosten gehen vollumfänglich zulasten des Werkeigentümers.

4 Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Schwellenkorporation. Er trägt die Kosten des Unterhaltes vollumfänglich.

5 Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen betreffend Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer vollumfänglich.

Art. 5

Kantons eigener
Wasserbau

1 Wo die Kantonsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Kantones) unmittelbar am Gewässer liegt oder dieses überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht.

2 Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

3 Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Art. 6

Duldungspflicht
der Anstösser
(Art. 13 WBG)

1 Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

2 Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

3 Wird Schaden angerichtet, so haftet der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

II. ORGANISATORISCHES

Art. 7

Organe und
Befugnisse:

1 Die Organe der Schwellenkorporation sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Schwellenkommission
- c) zwei Rechnungsrevisoren

2 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Korporation.

Art. 8

Mitglieder-
versammlung
Organ/Pflichten

1 Die im Perimeter- und Uebersichtsplan (Art. 2) eingetragenen Pflichtigen bilden die Mitgliederversammlung. Ihre unübertragbaren Befugnisse sind:

- a) Wahl des Präsidenten der Schwellenkorporation und der Schwellenkommission
- b) Wahl der übrigen Mitglieder der Schwellenkommission
- c) Wahl der Rechnungsrevisoren
- d) Genehmigung des Protokolls
- e) Abnahme des Jahresberichtes
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlages
- g) Festlegung des jährlichen Eigentümer-Beitragsansatzes (Schwellentelle) und des Mindestbeitrages.
- h) Beschlussfassung über die Abänderung des Reglementes und des Perimeterplanes, gegebenenfalls unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern.
- i) Beschlussfassung über Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen.

- k) Festsetzung der Besoldung der Funktionäre. Als Richtlinien gelten die Bestimmungen der Besoldungsordnung der Einwohnergemeinde Trubschachen.
- l) Beschlussfassung über alle übrigen Geschäfte, welche den Betrag von Fr. 50'000.00 überschreiten.

2 Die Schwellenkommission stellt in der Regel Antrag.

3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten für die auf der Traktandenliste stehenden Geschäfte beschlussfähig.

Art. 9

Einberufung
der Mitglieder-
versammlung

1 Die Mitgliederversammlung tritt zusammen:

- a) Ordentlicherweise vor dem 1. Juli zur Erledigung ihrer jährlich wiederkehrenden Geschäfte.
- b) Ausserordentlicherweise, so oft es die Geschäfte erfordern auf Beschluss der Kommission hin, oder innert 60 Tagen, wenn es mindestens der zehnte Teil der Pflichtigen schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe verlangt.

2 Die Schwellenkommission gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Mitgliederversammlung wenigstens sieben Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

3 In dringlichen Fällen gelten die Art. 83 ff des Gemeindegesetzes.

4 Die Mitgliederversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

5 Die Mitgliederversammlung beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Versammlung traktandiert werden sollen.

Art. 10

- Stimmverhältnis/
Stimmrecht
- 1 Stimmberechtigt sind alle Beitragspflichtigen.
 - 2 Für jedes Grundstück oder Werk besteht grundsätzlich 1 Stimmrecht.
 - 3 Wer Eigentümer mehrerer Grundstücke, Werke und/oder Pächter ist, hat nur 1 Stimmrecht.
 - 4 Wer als Vertreter einer Personenmehrheit oder einer juristischen Person (Kollektivgesellschaft / Genossenschaft / AG / GmbH) ein Stimmrecht hat, darf dieses nebst seinem allfällig persönlichen Stimmrecht hiervor ausüben.
 - 5 Als Vertreter mehrerer Personenmehrheiten oder juristischen Personen kann die gleiche Person mehrfach stimmen.
 - 6 Stellvertretungen sind verboten.

Art. 11

- Abstimmungen
- 1 Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn die Mitgliederversammlung nicht auf Antrag hin geheime Abstimmung beschliesst. Es entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Der Vorsitzende gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
 - 2 Bei verlangter geheimer Abstimmung ist das gültige Organisations- und Verwaltungsreglement der Einwohnergemeinde Trubschachen sinngemäss anzuwenden.

Art. 12

- Wahlen
- 1 Wahlen werden offen vorgenommen, wenn die Mitgliederversammlung nicht auf Antrag hin geheime Wahl beschliesst.
 - 2 Bei Wahlen ist das gültige Organisations- und Verwaltungsreglement der Einwohnergemeinde Trubschachen (Anhang Wahlreglement) sinngemäss anzuwenden.

Art. 13

Wahl, Bestand
und Organisation
der Kommission

1 Die Kommission der Schwellenkorporation besteht aus:

Präsident
Vizepräsident
Sekretär
Kassier
3 Beisitzern
1 Mitglied Gemeinderat
Wehrdienstkommandant

2 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Vor Ablauf der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder werden für den Rest ihrer Amtsdauer ersetzt. Die Mitglieder sind wiederwählbar.

Art. 14

Befugnisse

1 Die Kommission ist das ausführende Organ der Schwellenkorporation und für alle Aufgaben zuständig, die nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen oder durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

2 Sie beschliesst gebundene Ausgaben endgültig.

3 In seine Zuständigkeit fallen auch Unterhaltsarbeiten gemäss Art. 6 WBG und Notarbeiten gemäss Art. 20 Abs. 3 WBG/Art. 7 WBV.

Art. 15

Einberufung
der Sitzungen

1 Die Einberufung der Kommission erfolgt in der Regel schriftlich, nach Möglichkeit unter Angabe der Traktandenliste.

2 Die Kommission versammelt sich, so oft es der Präsident als notwendig erachtet oder wenn mindestens 5 Mitglieder es verlangen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden offen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

3 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

Art. 16

- Zeichnungs-
berechtigungder
- 1 Für die Schwellenkommission zeichnen der Präsident und Sekretär kollektiv. Im Verhinderungsfalle zeichnet für den Präsidenten der Vizepräsident und für den Sekretär ein Mitglied.
- 2 Im Zahlungsverkehr unterschreibt der Kassier einzeln.

Art. 17

- Präsident
- 1 Der Präsident der Schwellenkorporation ist zugleich Präsident der Kommission. Er leitet als solcher die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen der Korporation, hat deren Protokolle mitzuunterzeichnen und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- 2 In der Regel leitet er Gewässerbegehungen aller Art sowie die Sitzungen und Begehungen.

Art. 18

- Vizepräsident
- 1 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung. Dabei stehen ihm alle Rechte und Pflichten des Präsidenten zu.

Art. 19

- Sekretär
- Der Sekretär der Schwellenkorporation, zugleich Sekretär der Kommission, erfüllt die ihm übertragenen administrativen Arbeiten, erledigt die Korrespondenz und besorgt die Protokollierung der Sitzungen und Begehungen.

Art. 20

- Kassier
- 1 Dem Kassier der Schwellenkorporation obliegt das gesamte Rechnungswesen, das Inkasso der Schwellentelle, der Subventionen und der übrigen Verbauungsbeiträge.
- 2 Er führt den Perimeter nach.

3 Er ist für die Aufbewahrung eines Perimeterdoppels in einem getrennten Gebäude verantwortlich.

4 Das Amt für den Sekretär und den Kassier kann vereinigt werden.

Art. 21

Rechnungs-
revisoren

1 Die zwei Rechnungsrevisoren haben nach Abschluss der Jahresrechnung diese und das gesamte Rechnungswesen zu prüfen, darüber einen schriftlichen Bericht zu verfassen und der Mitgliederversammlung Antrag zu stellen. Das vom Amt für Gemeinde- und Raumordnung für die Einwohnergemeinde aufgestellte Revisionsformular ist zu verwenden.

2 Die Finanzhaushaltgesetzgebung der Gemeinden umschreibt die Aufgaben der Rechnungsrevisoren.

3 Die Rechnungsrevisoren sind befugt, jederzeit und ohne vorherige Anmeldung in das Rechnungswesen Einsicht zu nehmen.

4 Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt 4 Jahre. Sie sind wiederwählbar.

5 Die Rechnungsrevisoren brauchen nicht Pflichtige zu sein.

III. FINANZIELLES

Art. 22

Mittelbe-
schaffung

Die Schwellenkorporation erhebt von den Grund- und Werk-
eigentümern sowie den Baurechtsinhabern innerhalb des Peri-
metergebietes Beiträge für diejenigen Gewässerunterhalts-
und Wasserbaukosten, welche sie gemäss der geltenden
Wasserbaugesetzgebung zu tragen hat.

Art. 23

Beitrags-
schuldner

1 Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Beitragsverfü-
gung Eigentümer des belasteten Grundstückes ist.

2 Im Falle eines Baurechts schuldet der Baurechtsberechtigte
den Beitrag.

Art. 24

Perimeterplan

1 Der Perimeterplan enthält alle Grundstücke, Gebäude und
Anlagen, die aus Hochwasserschutzmassnahmen einen
besonderen Vorteil ziehen.

2 Auch der Schutz der Infrastrukturen gilt als besonderer
Vorteil.

3 Der Perimeter wird in folgende Beitragszonen eingeteilt:

. Beitragszone I: Umfasst dasjenige Gebiet, welches im
Falle eines Hochwassers oder Ufer-
abrisses und dgl. unmittelbar gefährdet
ist.

. Beitragszone II: Umfasst dasjenige Gebiet, welches im
Falle eines Hochwassers oder Ufer-
abrisses und dgl. mittelbar gefährdet ist,
d.h. dasjenige Gebiet, welches durch eine
gefährdete Erschliessungsanlage Ver-
kehrsträger, Ver- und Entsorgungsanlage)
verbunden ist.

4 Alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen gemäss Anhang
bilden Gegenstand der Perimeterschätzung.

Art. 25

Perimeterschätzung

1 Schätzungsgrundlage für Gebäude und Anlagen ist der amtliche Wert.

2 Die Grundstücksfläche, offen oder überbaut, werden ohne Abzug der überbauten Teile und bereits bewerteter Anlagen mit einem Ansatz pro Quadratmeter gemäss Anhang in die Perimeterschätzung eingesetzt.

3 Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert gemäss Anhang einzusetzen.

4 Die Grund- und Werkeigentümer haben der Schwellenkommission die entsprechenden Schätzungswerte bekanntzugeben.

5 Liegt eine Parzelle in mehreren Zonen, sind die sich darauf befindenden Gebäude und Anlagen ihrem genauen Standort entsprechend der jeweiligen Beitragszone zuzuteilen. Das gleiche gilt für die Land- und Waldflächen. Bei der Flächenzuteilung genügt eine Genauigkeit von 10 %.

Art. 26

Reserven

1 Die Schwellenkorporation kann aus nicht verwendeten jährlichen Grundeigentümerbeiträgen angemessene Reserven anlegen.

2 Reserven dürfen nur angelegt werden für

- Wasserbauvorhaben, die in absehbarer Zeit vorzunehmen sind
oder
- die Behebung von unvorhersehbaren Schäden grossen Ausmasses, welche einen die jährlichen Einnahmen übersteigenden Finanzbedarf erfordern.

Art. 27

Öffentliche
Beiträge

1 Für die Subventionen des Bundes und des Kantons sind die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

2 Die Beiträge der Gemeinde werden von der Gemeindeversammlung oder dem Gemeinderat im Rahmen ihrer Kompetenzen beschlossen.

Art. 28

Rechnungs-
führung

1 Für die Rechnungsführung sind die Bestimmungen der Finanzhaushaltgesetzgebung der Gemeinden massgebend.

2 Die Rechnungen sind vom Präsidenten oder Vizepräsidenten zu visieren.

Art. 29

Rechnungs-
abschluss

Rechnungsabschluss ist der 31. Dezember. Die Jahresrechnung ist bis Ende Juni des folgenden Jahres der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

IV. AUFSICHT DES KANTONES

Art. 30

Gewässer-
kontrolle

1 Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).

2 Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Schwellenkorporation und dem Regierungsstatthalter jährlich die Gewässer.

3 Der Oberingenieurkreis IV des Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.

Art. 31

Sitzungs-
teilnahme

Die Vertreter der kantonalen Aufsichtsbehörden haben ohne besondere Einladung keinen Zutritt zu den Sitzungen der Kommission.

Art. 32

Vergabe von
Arbeiten

Für die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Kanton Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend.

Die Vergabung ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur zu genehmigen.

V. RECHTLICHES

Art. 33

Reglements- revision

1 Die Revision dieses Reglementes oder des Perimeters kann von der Mitgliederversammlung, vom Vorstand der Schwellenkorporation oder von Organen der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion beantragt werden.

2 Die in Aussicht genommenen Änderungen sind der kantonalen Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion zur Vorprüfung vorzulegen.

3 Im Falle einer Reglementsrevision ist das Reglement gemäss Art. 4 der Gemeindeverordnung (GV) vom 30. Nov. 1977 öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist einmal im Anzeiger des Amtsbezirks Signau zu publizieren. Die Publikation erfolgt unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit.

4 Der abgeänderte Perimeterplan und das abgeänderte Reglement werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

5 Die öffentliche Auflage erfolgt auf der Gemeindeschreiberei.

6 Der Präsident der Schwellenkorporation führt die Einspracheverhandlungen durch. Die Einsprachen sind mit den Anträgen des Präsidenten sowie mit dem Perimeterplan und dem Reglement an den Regierungstatthalter zu senden.

7 Der Regierungstatthalter überweist diese Unterlagen mit seinen Anträgen an die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion zum Entscheid bzw. zur Genehmigung.

8 Im übrigen gelten das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung, soweit das Wasserbaugesetz und die Wasserbauverordnung nichts anderes bestimmen.

Art. 34

Geringfügige
Änderung
des Wasser-
bauplanes

1 Geringfügige Änderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 WBG beschliesst die Kommission

2 Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Art. 35

Verfahren bei
Auflösung der
Schwellen-
korporation

1 Will die Schwellenkorporation sich auflösen, so kündigt sie dies mindestens 1 Jahr vor der geplanten Auflösungsverammlung dem Gemeinderat und dem Tiefbauamt an.

2 Die Korporation kann vom Tiefbauamt nicht verpflichtet werden, die Wasserbauaufgaben gegen ihren Willen länger zu erfüllen, als dies für eine zweckmässige Uebergangsregelung erforderlich ist. Der Entscheid des Tiefbauamtes kann gemäss Art. 51 Abs. 1 des Wasserbaugesetzes angefochten werden (Art. 53 Abs. 3 WBV).

3 Die Auflösung ist beschlossen, wenn ihr die Mehrheit der Anwesenden an der Mitgliederversammlung zustimmt.

4 Mit der Auflösung, die auf die ordnungsgemässe Ankündigung hin oder entsprechend der Festlegung des Tiefbauamtes beschlossen wurde, geht die Erfüllungspflicht für die Wasserbauaufgaben unmittelbar auf die Gemeinde über (Art. 54 Abs. 1 WBV).

5 Im übrigen gelten die Vorschriften des Wasserbaugesetzes und der Wasserbauverordnung.

Art. 36

Verfahren beim
Einzug
bestrittener
Beiträge

1 Die Schwellenkorporation erlässt für die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge eine Verfügung.

Diese Verfügung kann mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden. Die entsprechende Rechtsmittelbelehrung ist in die Verfügung aufzunehmen. Im übrigen ist das Verfahren gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 zu beachten.

2 Rechtskräftig verfügte Kosten, Gebühren, Bussen und Verfügungen über Grundeigentümerbeiträge und andere Geldleistungen, welche sich auf das Wasserbaugesetz oder auf dessen Ausführungserlasse stützen, sind vollstreckbaren Urteilen gemäss Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 gleichgestellt.

Art. 37

Beschwerderecht 1 Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen der Organe der Schwellenkorporation kann beim Regierungsstatthalter Beschwerde geführt werden, sofern dabei nicht Begehren angemeldet werden, die von den Zivil- oder Verwaltungsgerichten zu beurteilen sind.

2 Zur Beschwerdeführung ist befugt, wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat.

3 Beschwerden in Wahlsachen sind innert 10 Tagen, alle übrigen innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalter zu erheben. Die Frist beginnt für Beschlüsse und Wahlen der Stimmberechtigten am Tage der Versammlung, für alle übrigen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen mit ihrer Eröffnung oder Veröffentlichung.

4 Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeverordnung.

VI. WIDERHANDLUNGEN

Art. 38

Widerhandlungen 1 Wer Vorschriften dieses Reglementes sowie Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen worden sind, zuwider handelt, wird mit einer Busse bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 1'000.-- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

2 Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 55 WBG.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 39

Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt am Tage der Genehmigung durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern in Kraft. Gleichzeitig wird das bisherige Reglement der Schwellenkorporation aufgehoben.
Die Schwellentelle wird erstmals ab 01.01.1996 nach neuem Reglement in Rechnung gestellt.

Art. 40

Andere gesetzliche Grundlagen Dort wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Anhang

Anhang Schwellenperimeter Trubschachen

1. Der amtliche Wert ist massgebend für:

- . Gebäude
- . Wasserkraftanlagen und gewerbliche Anlagen aller Art
- . Seilgebundene Förder- und Transportanlagen
- . Militärische Anlagen, sofern ein amtlicher Wert festgelegt worden ist

2. Der Schätzungswert ist massgebend für:

. Kabelanlagen der PTT:

	Fr./Laufmeter
Trasse	22.00
Oberirdische Leitungen	3.50

. Leitungen der BKW oder ähnlicher Unternehmungen:

	Fr./Laufmeter
380 kV	245.00
132 kV/50 kV Betonmastleitungen	105.00
50 kV/16 kV Holzstangenleitungen	10.50

. Übrige Werkleitungen werden wie folgt bewertet:

	Fr./Laufmeter
. ARA Verbandsleitung	700.00
. Transportleitungen Wasserversorgung der Gemeinde Langnau	900.00
. Elektrizitätsgenossenschaft Trub	120.00
. Kabelfernsehen oberes Emmental	22.00

. Kantonsstrassen:

	Fr./Laufmeter
Strassen 3.21 - 4.20 breit	500.00
Strassen 4.21 - 7.50 breit	700.00
Strassen ab 7.50 breit	800.00

. Bahnen:

	Fr./Laufmeter
Schweizerische Bundesbahnen	500.00

Ergänzungen und Änderungen bleiben vorbehalten

3. Der Perimeterwert

Für die Berechnung des Perimeterwertes sind massgebend:

- **Der amtliche Wert und/oder der Schätzungswert von Gebäuden und Anlagen nach folgender Abstufung:**

Beitragszone I	35 %
Beitragszone II	7 %

- **Der Land- und Waldwert, welcher aus der Gesamtfläche, multipliziert mit folgenden Ansätzen pro Quadratmeter ermittelt wird:**

	Fr./m ²
Beitragszone I	2.50
Beitragszone II	0.50

Die Versammlung vom 18. August 1995 der Korporationsmitglieder hat dieses Reglement gemäss Art. 8 lit. h hiervor angenommen.

Der Präsident:



Hans Kunz

Der Sekretär:



Simon Bichsel

Auflagezeugnis

Der Sekretär der Schwellenkorporation hat dieses Reglement in der Zeit vom 29.7.95 bis 7.9.95 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefristen im Amtsanzeiger Nr. 30 vom 28.7.95 und im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 54 vom 26.7.95 bekannt.

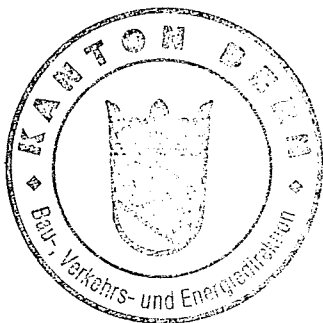
Während der Auflage- und Einsprachefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

3555 Trubschachen, 20.10.95

Der Sekretär:



Simon Bichsel



Genehmigt

BERN, den 26. JAN. 1996

BAU-, VERKEHRS- UND ENERGIE-
DIREKTION DES KANTONS BERN

Die Direktion:

